Amtsblatt
für den Landkreis Schwandorf



Nr. 36 vom 16.11.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zu Regelungen für das Verbringen von Heimtieren; Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten im Landkreis Schwandorf 3

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Oberviechtach (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2026 10

Satzung der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz zur 1. Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz" vom 03.11.2026 11

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz" vom 03.11.2026 12

Übung der Bundeswehr von 30.11.2026 bis 11.12.2026 im nordöstlichen Landkreisgebiet Högling – Schmidgaden – Pischdorf - Teunz 13

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zu Regelungen für das Verbringen von Heimtieren; Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten im Landkreis Schwandorf

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission vom 20.01.2026 und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende

Allgemeinverfügung:

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Art. 4 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2016/429 zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Schwandorf niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte vorbehaltlich der in Nummern 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,

   1.1. Heimtierausweise gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 sowie den Mustervorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission vom 20.03.2026 auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,

   1.2. Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Art. 14 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Art. 18 Abs. 2 Buchstabe g) der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 zu übertragen.

2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

   2.1 Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass eine Registrierung in der HI-Tier-Datenbank (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) als ermächtigter Tierarzt erfolgt ist

   2.2 Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis der niedergelassenen Tierärztin/des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärztinnen und Tierärzte.

   2.3 Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärztinnen und Tierärzte nur Heimtierausweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

2.4 Die Aufbewahrungspflicht für die von der ermächtigten Tierärztin/vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstausstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

2.5 Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen einer Tierärztin/eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.

2.6 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Landkreises Schwandorf oder Auflösung der Praxis.

3. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Ermächtigung ersetzt die bislang im jeweiligen Einzelfall an antragstellende Praxisinhaber bzw. Tierärzte/innen des Landratsamtes Schwandorf erteilte Ermächtigungen für die Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen. Diese Ermächtigungen werden gegenstandslos.

4. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Ab dem 21.04.2021 ist das neue EU–Gesundheitsrecht (Verordnung (EU) 2016/429) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anzuwenden.

Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013, in der u.a. die Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken festgelegt waren, war bis zum 21. April 2026 gültig. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131, gültig ab 22.04.2026, wurden nunmehr die Vorschriften aus der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend der Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken ergänzt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 (i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688) wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls geändert.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 wird u.a. ergänzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission vom 20. März 2026 mit Muster-Identifizierungsdokumenten und Mustererklärungen für Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken sowie durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 der Kommission vom 20.03.2026 zur Annahme der Listen der Drittländer oder Gebiete, die bestimmte Bedingungen in Bezug auf Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken erfüllen.

Es ist sicherzustellen, dass ein Identifizierungsdokument gem. Art. 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für gehaltene Hunde, Katzen und Frettchen, in Form eines Ausweises gem. Art. 11 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU)

2026/705 mitgeführt wird. Dieser ist gem. Art. 71a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ordnungsgemäß auszufüllen und auszustellen.

Für die Ausstellung von Heimtierausweisen und für die Probennahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern gelten die rechtlichen Voraussetzungen gemäß den oben genannten Verordnungen. Seit 01.07.2020 wurde zudem das Modul „Heimtierausweis Datenbank" der HI-Tier-Datenbank freigeschalten, über welches künftig - nach einer Registrierung der Tierärztin/des Tierarztes - die Bestellung der Blanko-Heimtierausweise bei den drucklegenden Stellen erfolgt.

Der Heimtierausweis muss von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt/Tierärztin ausgestellt sein.

II.

Die untere Kreisverwaltungsbehörde ist nach § 24 und § 25 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich für die Durchsetzung von Vorschriften im Bereich des Tiergesundheitsrechts zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Schwandorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Begründung zu Ziffern 1 und 2:

Die zuständigen Behörden können einem „ermächtigten Tierarzt" gem. Art. 2 Nr. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 Aufgaben übertragen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Gemäß Art. 71a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 stellen nur amtliche Tierärzte oder ermächtige Tierärzte im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 den in Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Ausweis aus.

Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HITier-Datenbank ergibt sich aus Art. 71b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Art. 71b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem die Tierärztin/der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HITier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

Bei der Ausstellung des Ausweises gem. Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 bewahren die in Art. 71a Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Tierärzte Aufzeichnungen über folgende, in Art. 71 Abs. 3 und Anhang V Buchstaben

a) die Stelle, an der der Transponder oder gegebenenfalls die Tätowierung angebracht sind;
b) das Datum der Anbringung oder gegebenenfalls das Datum des Auslesens des Transponders oder der Tätowierung;
c) den vom Transponder oder gegebenenfalls von der Tätowierung angezeigten individuellen Identifizierungscode;
d) den Namen und das Geburtsdatum nach Angaben des Unternehmers oder gegebenenfalls des Heimtiereigentümers;
e) die Art, die Rasse, das Geschlecht, die Farbe und alle wichtigen oder wahrnehmbaren Besonderheiten oder Merkmale des Heimtieres;
f) den Namen und die Kontaktinformationen des Unternehmers oder gegebenenfalls des Heimtiereigentümers;

genannten Informationen für einen von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Mindestzeitraum auf. Für diese Aufbewahrungspflicht der in Art. 71a Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Angaben wird ein Zeitraum von drei Jahren für ausreichend angesehen. Der Heimtierausweis dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

Die unter Ziffer 2 dieses Bescheides verfügten Auflagen und Bedingungen finden ihre Grundlage in den oben genannten Verordnungen i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BayVwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes/Tierärztin oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Begründung der Kostenentscheidung unter Nr. 4 des Tenors:
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung der abweichenden Bekanntmachung unter Nr. 5 des Tenors:
Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 03.11.2026
Ebeling
Landrat

Weitere Hinweise:

1. Sofern eine Tierärztin/ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HI-TierDatenbank zu Bestellung der Heimtierausweise nutzt, ist eine Bestellung per Post, Fax oder E-Mail nach der Registrierung der Tierärztin/des Tierarztes in der HI-Tierdatenbank weiterhin möglich.

2. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.

3. Bei der Erstausstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.

4. Bei der Erstausstellung von Heimtierausweisen dürfen nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 entsprechen.

5. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt/Tierärztin zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Art. 71a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 erfüllt sind.

6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes/Tierärztin umfasst nach Art. 71a Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HITDatenbank gewünscht ist:

    - die Stelle, an der der Transponder oder gegebenenfalls die Tätowierung angebracht sind;
    - das Datum der Anbringung oder gegebenenfalls das Datum des Auslesens des Transponders oder der Tätowierung;
    - den vom Transponder oder gegebenenfalls von der Tätowierung angezeigten individuellen Identifizierungscode;
    - den Namen und das Geburtsdatum nach Angaben des Unternehmers oder gegebenenfalls des Heimtiereigentümers;
    - die Art, die Rasse, das Geschlecht, die Farbe und alle wichtigen oder wahrnehmbaren Besonderheiten oder Merkmale des Heimtieres;
    - den Namen und die Kontaktinformationen des Unternehmers oder gegebenenfalls des Heimtiereigentümers;
    - Nummer des Heimtierausweises

7. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131).

8. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Art. 71a Abs. 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035).

9. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen.

10. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.
    Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter:
    http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuertiere-node.html
    Das Mindestalter für die Tollwuterstimpfung ist auf 12 Lebenswochen festgelegt.

11. Ab dem Datum des Widerrufes der Ermächtigung sind die weitere Erstausstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.

12. Der ermächtigte Tierarzt/Tierärztin unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6

des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG) vom 22. Mai 2013 sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.

13. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten Firmen erfolgt zentral in der HI-Tier-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständigen Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HI-Tier-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung per Post, Fax oder E-Mail zulässig.

14. Der zentrale Ansprechpartner in Bayern – Heimtierausweisstelle – ist das Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Oberschleißheim, Sachgebiet Tierseuchen, E-Mail: HIT@lgl.bayern.de, Website: https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/tierseuchenbekaempfung/et_verfahren_heimtierausweis.htm

15. Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Landratsamt Schwandorf (-Veterinäramt-) nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden (Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf).

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Oberviechtach (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Mittelschule Oberviechtach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.102.900,00 Euro und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 91.800,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **906.100 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 298 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.040,6040 Euro** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **44.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 298 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **147,6510 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jeden ersten Quartalmonats fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.10.2026, Az.: 2.1-940-2026/027231, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem während der Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Oberviechtach, 30.10.2026
Schulverband Oberviechtach
Rudolf J. Teplitzky
Schulverbandsvorsitzender

Satzung der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz zur 1. Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz" vom 03.11.2026

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz" folgende

Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Unternehmenssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz" vom 30.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
   Kann zwischen den ersten Bürgermeistern der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz kein Einvernehmen über die Reihenfolge des Vorsitzes für die ersten 36 Monate erzielt werden, wird der Vorsitz für diesen Zeitraum durch Los bestimmt.

2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Angabe b) und f) sowie das vorangestellte Komma gestrichen.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Verwaltungsratsmitglieder werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort per E-Mail mitgeteilt. Die Tagesordnung wird durch einen in der E-Mail enthaltenen Link auf einen

technisch gegen Zugriffe Dritter geschützten und individuell zugangsgesicherten Bereich bereitgestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu erklären. Es ist jederzeit widerrufbar. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

4. Nach § 7 Abs. 1 werden folgende Absätze 1a) bis 1c) eingefügt:

   (1a) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

   (1b) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, sofern diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im geschützten Bereich im Sinne von Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Verwaltungsratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

   (1c) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, 03.11.2026
Johannes Ortner
Vorstand

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz" vom 03.11.2026

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 3 Buchst. c) der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz" vom 3. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2021, erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz" folgende

Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

§ 1 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) ein Sitzungsgeld von 40,00 € je Verwaltungsratssitzung, an der sie während der ganzen Sitzungsdauer oder auch nur teilweise teilnehmen,"

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, 03.11.2026
Johannes Ortner
Vorstand

Übung der Bundeswehr von 30.11.2026 bis 11.12.2026 im nordöstlichen Landkreisgebiet Högling – Schmidgaden – Pischdorf - Teunz

Die Bundeswehr führt von 30. November 2026 bis 11.Dezember 2026 eine Erkundungsübung durch.

Bezeichnung: Caring Beast 26

Übungstruppe: 2./PzArtBtl 131, Weiden i.d.OPf.

Übungsraum:
Nord-östliches Landkreisgebiet
Högling – Winklarn – Schmidgaden – Pischdorf – Teunz

Anmerkungen zur Übung:

Erkundungsübung mit Beziehen von Räumen.

Die Übung findet sowohl im freien Gelände als auch in Kasernen und auf Truppenübungsplätzen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind Schmidgaden, Pischdorf und Teunz.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 02. November 2026
Landratsamt Schwandorf